German Working Papers in Law and Economics

Volume 2007 *Paper* 10

Wettbewerb versus Harmonisierung im Verbraucherschutz

Thomas Apolte
University of Muenster

Copyright ©2007 by the authors.
http://www.bepress.com/gwp
All rights reserved.

Wettbewerb versus Harmonisierung im Verbraucherschutz

Abstract

Die Europäische Union hat mit einer Vielzahl von Harmonisierungen den Verbraucherschutz in ihren Mitgliedsländern praktisch vollständig harmonisiert. Damit hat sie jede Form des Regulierungswettbewerbs unter den mitgliedstaatlichen Regierungen um geeignete Verbraucherschutzstandards weitgehend ausgeschaltet, zumindest sofern es um den schuldrechtlichen Verbraucherschutz geht. Legt man einen etwas breiteren Verbraucherschutzbegriff zugrunde, so eröffnet sich immerhin ein gewisser Spielraum für Regulierungswettbewerb zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten.

Wettbewerb im Regulierungsbereich und insbesondere im Bereich des Verbraucherschutzes wird (auch) unter Ökonomen sehr kontrovers diskutiert. Ihrer allgemeinen Neigung zu wettbewerblichen Strukturen folgend geht die Idee des marktanalogen Wettbewerbs zwischen politischen Anbietern vor allem von Ökonomen aus. So wird unter anderem die disziplinierende Wirkung des Wettbewerbs auf die Politik hervorgehoben, welche vor allem deshalb willkommen ist, weil die Macht der Politiker über die Bürger einerseits unvermeidlich ist, andererseits aber auch immer den Keim des Missbrauchs in sich trägt. Weiterhin wird der Effizienzdruck betont, der den politischen Sektor zu verbesserten Leistungen anspornen soll; und schliespielt auch der Wettbewerb als Entdeckungsverfahren eine herausragende Rolle unter den Befürwortern des Wettbewerbs zwischen dezentralen Regierungen.

Diesen von Ökonomen klassischerweise angeführten Argumenten steht aber auch die – ebenfalls von Ökonomen entwickelte – Hypothese des Wettbewerbsversagens gegenüber. Dieses Argument spielt im Zusammenhang mit Regulierungswettbewerb gerade deshalb eine herausragende Rolle, weil staatliche Regulierungen in den Augen der Ökonomen stets nur dann legitimierbar sind, wenn Wettbewerbsversagen nachgewiesen werden kann. Daraus schlieSinn (1997) in seinem Selektionsprinzip“ Folgendes: Entweder sind Regulierungen ökonomisch nicht legitimierbar, weil kein Wettbewerbsversagen vorliegt; dann gehören sie abgeschafft. Oder Regulierungen sind legitimierbar, weil Wettbewerbsversagen vorliegt; dann kann man sie nicht einerseits dem privatwirtschaftlichen Wettbewerb entziehen, sie dann aber einem (aus seiner Sicht ebenso versagenden) Wettbewerb zwischen Regierungen unterwerfen. Ähnlich ist kürzlich von Kirchhoff (2005) aus juristischer Perspektive argumentiert worden.

Dieses Spannungsfeld zwischen dem Selektionsprinzip von Sinn und dem Wettbewerbsoptimismus anderer Ökonomen steht im Mittelpunkt dieses Beitrags. Es geht dabei nicht um Regulierungswettbewerb per se, sondern um eine besondere Form des Regulierungswettbewerbs: dem Wettbewerb im Verbraucherschutz. Hierzu wird im zweiten Abschnitt zunächst eine Klärung des in der

Ökonomik und der Rechtswissenschaft unterschiedlich verwendeten Verbraucherschutzbegriffs vorgenommen. Im dritten Abschnitt wird die EU-Verbraucherschutzpolitik in ihrer grundsätzlichen Ausrichtung kurz umrissen. Im vierten Abschnitt werden zwei grundsätzliche Typen des Regulierungswettbewerbs im Verbraucherschutz vorgestellt. Darauf aufbauend wird im fünften Abschnitt die Funktionsweise des Wettbewerbs im Verbraucherschutz untersucht, und zwar getrennt nach den beiden Typen. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse dieser theoretischen Überlegungen schlieder Beitrag mit einer kurzen Einschätzung der EU-Verbraucherschutzpolitik aus ökonomischer Sicht.

Wettbewerb versus Harmonisierung im Verbraucherschutz

von

Thomas Apolte

A. Einleitung

Die Europäische Union hat mit einer Vielzahl von Harmonisierungen den Verbraucherschutz in ihren Mitgliedsländern praktisch vollständig harmonisiert. Damit hat sie jede Form des Regulierungswettbewerbs unter den mitgliedstaatlichen Regierungen um geeignete Verbraucherschutzstandards weitgehend ausgeschaltet, zumindest sofern es um den schuldrechtlichen Verbraucherschutz geht. Legt man einen etwas breiteren Verbraucherschutzbegriff zugrunde, so eröffnet sich immerhin ein gewisser Spielraum für Regulierungswettbewerb zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten.

Wettbewerb im Regulierungsbereich und insbesondere im Bereich des Verbraucherschutzes wird (auch) unter Ökonomen sehr kontrovers diskutiert. Ihrer allgemeinen Neigung zu wettbewerblichen Strukturen folgend geht die Idee des marktanalogen Wettbewerbs zwischen politischen Anbietern vor allem von Ökonomen aus. So wird unter anderem die disziplinierende Wirkung des Wettbewerbs auf die Politik hervorgehoben, welche vor allem deshalb willkommen ist, weil die Macht der Politiker über die Bürger einerseits unvermeidlich ist, andererseits aber auch immer den Keim des Missbrauchs in sich trägt.[1] Weiterhin wird der Effizienzdruck betont, der den politischen Sektor zu verbesserten Leistungen anspornen soll; und schließlich spielt auch der Wettbewerb als Entdeckungsverfahren eine herausragende Rolle unter den Befürwortern des Wettbewerbs zwischen dezentralen Regierungen.[2]

---

[1] *Weingast* (1993).

[2] Siehe: *Woolcock* (1994); *Streit* (1996); *van den Bergh* (2000); aus juristischer Perspektive siehe auch: *Kieninger* (2002); *Kirchner* (2002); *Heine/Röpke* (2006).

Produced by bepress.com, 2013

Diesen von Ökonomen klassischerweise angeführten Argumenten steht aber auch die – ebenfalls von Ökonomen entwickelte – Hypothese des Wettbewerbsversagens gegenüber. Dieses Argument spielt im Zusammenhang mit Regulierungswettbewerb gerade deshalb eine herausragende Rolle, weil staatliche Regulierungen in den Augen der Ökonomen stets nur dann legitimierbar sind, wenn Wettbewerbsversagen nachgewiesen werden kann. Daraus schließt Sinn (1997) in seinem „Selektionsprinzip" Folgendes: Entweder sind Regulierungen ökonomisch nicht legitimierbar, weil kein Wettbewerbsversagen vorliegt; dann gehören sie abgeschafft. Oder Regulierungen sind legitimierbar, weil Wettbewerbsversagen vorliegt; dann kann man sie nicht einerseits dem privatwirtschaftlichen Wettbewerb entziehen, sie dann aber einem (aus seiner Sicht ebenso versagenden) Wettbewerb zwischen Regierungen unterwerfen. Ähnlich ist kürzlich von Kirchhoff (2005) aus juristischer Perspektive argumentiert worden.

Dieses Spannungsfeld zwischen dem Selektionsprinzip von *Sinn* und dem Wettbewerbsoptimismus anderer Ökonomen steht im Mittelpunkt dieses Beitrags. Es geht dabei nicht um Regulierungswettbewerb *per se*, sondern um eine besondere Form des Regulierungswettbewerbs: dem Wettbewerb im Verbraucherschutz. Hierzu wird im zweiten Abschnitt zunächst eine Klärung des in der Ökonomik und der Rechtswissenschaft unterschiedlich verwendeten Verbraucherschutzbegriffs vorgenommen. Im dritten Abschnitt wird die EU-Verbraucherschutzpolitik in ihrer grundsätzlichen Ausrichtung kurz umrissen. Im vierten Abschnitt werden zwei grundsätzliche Typen des Regulierungswettbewerbs im Verbraucherschutz vorgestellt. Darauf aufbauend wird im fünften Abschnitt die Funktionsweise des Wettbewerbs im Verbraucherschutz untersucht, und zwar getrennt nach den beiden Typen. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse dieser theoretischen Überlegungen schließt der Beitrag mit einer kurzen Einschätzung der EU-Verbraucherschutzpolitik aus ökonomischer Sicht.

B. Der juristische und der ökonomische Verbraucherschutzbegriff

Bevor man sich über die ökonomischen Wirkungen des Verbraucherschutzes Gedanken macht, erscheint es unabdingbar, zunächst eine Abgrenzung dessen vorzunehmen, was man unter Verbraucherschutz und Verbraucherrecht verstehen will. Allerdings ist dies alles andere als ein einfaches Unterfangen, denn in irgendeiner Weise berühren fast alle wirtschaftlich relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen die Interessen von Verbrauchern. Um den Geltungsbereich des Verbraucherrechtsbegriffs nicht ausufern zu lassen, andererseits aber den

unterschiedlichen Fragestellungen gerecht zu werden, unterscheidet die Rechtswissenschaft abgestufte Begriffe des Verbraucherrechts:[3]

- Der engere Begriff des Verbraucherrechts betrifft die rechtlichen Regeln solcher schuldrechtlichen Beziehungen, an denen mindestens ein Verbraucher beteiligt ist und welche entsprechende Rechtsfolgen für Verbraucher beinhalten. Verbraucherschutzregeln sind dabei nur solche Bestimmungen, in denen der Begriff des Verbrauchers im Sinne des § 13 BGB ausdrücklich verwendet wird.
- Der weitere Begriff des Verbraucherrechts umfasst darüber hinaus auch solche rechtlichen Regeln, die den Verbraucherbegriff des § 13 BGB nicht ausdrücklich verwenden, die aber schuldrechtliche Beziehungen regeln, welche Rechtsfolgen für Verbraucher beinhalten.
- Ein sehr umfassender Begriff des Verbraucherrechts umfasst schließlich alle privatrechtlichen Regeln, welche mittelbar wie unmittelbar Verbraucher schützende Wirkungen aufweisen.

Juristen beziehen sich in ihrem Verbraucherschutzverständnis in der Regel allein auf schuldrechtliche Zusammenhänge, innerhalb derer die Verbraucher vor allem vor vertraglicher Übervorteilung geschützt werden sollen. Im Gegensatz dazu findet sich in der ökonomischen Literatur regelmäßig eine weit über das Schuldrecht hinausreichende Abgrenzung des Verbraucherschutzes.[4] Neben dem Schutz vor Übervorteilung des Verbrauchers in schuldrechtlichen Belangen geht es dort vor allem auch um den Schutz des Verbrauchers vor minderwertiger Qualität von Produkten und Dienstleistungen sowie um Gefahren, die von gekauften Produkten ausgehen können.[5] Dies geht so weit, dass vor allem auch Produkt- und Prozessregulierungen – etwa Mindestqualitätsstandards von Produkten oder Qualifikationserfordernisse der Produzenten – unter dem Begriff des Verbraucherschutzes firmieren, sofern diese unmittelbar die Interessen der Verbraucher berühren. Die weite Abgrenzung des Verbraucherschutzbegriffs in der ökonomischen Theorie folgt vor allem daraus, dass die unter Ökonomen geführte Verbraucherschutzdiskussion aus der moderneren Informationsökonomik erwachsen ist, deren Pionieraufsatz von Akerlof

---

[3] Vgl. *Meller-Hannich* (2005, 117 ff.).

[4] *Kuhlmann* (1996, 6 ff.).

[5] *Faure* (2000); *Shapiro* (1983a); *Vahrenkamp* (1991).

Produced by bepress.com, 2013

(1970) sich nicht auf schuldrechtliche Übervorteilungen, sondern auf nicht erkennbare Produktqualitäten bezieht.

Bei so unterschiedlichen Verwendungen des Verbraucherschutzbegriffs ist die Gefahr groß, dass man mit dem gleichen Begriff aneinander vorbeiredet. Dies gilt sogar in besonderem Maße für die in diesem Beitrag diskutierten Fragen, denn die jeweils zugrunde liegenden Verbraucherschutzregeln unterliegen in sehr unterschiedlichem Maße dem Regulierungswettbewerb. Daher seien im Folgenden zwei Begriffe des Verbraucherschutzes unterschieden. Es sind dies:

- der *schuldrechtliche Verbraucherschutzbegriff*; dieser bezieht sich auf alle spezifischen rechtlichen Regelungen, welche abweichend vom allgemeinen Vertragsrecht den Verbraucher vor Übervorteilung in schuldrechtlichen Zusammenhängen schützen sollen;
- der *umfassende Verbraucherschutzbegriff;* welcher über den schuldrechtlichen Verbraucherschutz hinaus alle Standards umfasst, welche darauf abzielen, asymmetrische Informationsverteilungen über Güter und Dienstleistungen an Endverbrauchermärkten in ihren Folgen zu lindern oder zu beseitigen.

Dabei beinhaltet der umfassende Verbraucherschutzbegriff den schuldrechtlichen Verbraucherschutzbegriff aus den Rechtswissenschaften, geht aber selbst noch weit darüber hinaus. Im folgenden Abschnitt wird die Verbraucherschutzpolitik der EU in einigen groben Linien kurz umrissen.

C. Europäische Verbraucherschutzpolitik

Mit dem Art. 153 EGV wurde dem Verbraucherschutz in den Gründungsverträgen der Gemeinschaft eine eigenständige Bedeutung zugewiesen. Hier heißt es: „Zur Förderung der Interessen der Verbraucher und zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus leistet die Gemeinschaft einen Beitrag zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher sowie zur Förderung ihres Rechtes auf Information, Erziehung und Bildung von Vereinigungen zur Wahrung ihrer Interessen.“ (Art. 153, Abs. 1 EGV). Dabei soll die Gemeinschaft ihren Beitrag nicht allein im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Binnenmarktes leisten. Vielmehr wird neben dem Binnenmarktbezug in Art. 153, Abs. 3 (a) EGV auf eine allgemein formulierte

„Unterstützung, Ergänzung und Überwachung der Politik der Mitgliedstaaten“ verwiesen. Insofern besteht der Verbraucherschutzauftrag unabhängig vom Binnenmarktziel,[6] was aus ökonomischer Sicht ebenso wie aus Sicht des Subsidiaritätsprinzips nicht unproblematisch ist, wie noch zu sehen sein wird.

Was die mit der Verbraucherschutzpolitik verbundene Harmonisierung nationaler Rechtsgrundlagen angeht, so scheint hier der Binnenmarktbezug aber doch deutlich zu sein. Zwar geht auch der Art. 95, Abs. 3 EGV von einem „hohen Schutzniveau“ in der Verbraucherpolitik aus, wenn es um die Vorschläge der Kommission zur Rechtsangleichung geht. Doch beziehen sich alle Maßnahmen zur Rechtsangleichung stets auf „die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes“ (Art. 95, Abs. 1 EGV). Insoweit reicht „[w]eder die Unterschiedlichkeit der Rechtsvorschriften als solche noch das Ziel des Verbraucherschutzes […] als Grundlage für die Angleichung aus“ (Meller-Hannich 2005, 56), um eine Rechtsangleichung auf europäischer Ebene im Dienste des Verbraucherschutzes zu legitimieren.

Die Gemeinschaft operiert im schuldrechtlichen Verbraucherschutz praktisch ausschließlich mit dem Instrument der Richtlinie. Unabhängig von der Frage, ob eine gemeinschaftsweite Verbraucherschutzregel überhaupt angezeigt ist, hat die Richtlinie den Vorteil, den Mitgliedstaaten einen Spielraum zu lassen, innerhalb dessen sie ihre Rechtsregeln einerseits den nationalen Besonderheiten, andererseits aber auch den Vorgaben der Gemeinschaft anpassen können.

Ziel des europäischen Verbraucherschutzes ist es, die Konsumentensouveränität zu stärken. Offiziell ist der mündige Verbraucher das Leitbild des europäischen Verbraucherrechts.[7] Daher dominieren in der europäischen Verbraucherpolitik die Informationsregeln, die die Anbieter verpflichten, den Verbraucher mit bestimmten Informationen zu versorgen. Diese Informationsregeln basieren meist auf der Annahme, dass Verbraucher gegenüber den Anbietern in einem strukturellen Abhängigkeitsverhältnis stehen und die Anbieter umgekehrt eine – vor allem informationelle – Übermachtposition innehaben.[8] Dabei stellen Ökonomen weniger auf die unmittelbare wirtschaftliche Benachteiligung ab, sondern auf die allokativen Folgewirkungen, die dies unter Umständen

---

[6] *Martinek* (2000, 513 f.); *Meller-Hannich* (2005, 57 f.).

[7] *Martinek* (2000, 514); *Grundmann* (2005, 865 f.); *Meller-Hannich* (2005, 67 ff.).

[8] *Reich* (1993).

Produced by bepress.com, 2013

haben kann. Sofern es die Pflicht zur Offenlegung von wahrheitsgetreuen Informationen vermag, die Informationsasymmetrien abzubauen, kann dies vor Problemen der adversen Selektion schützen und damit davor, dass an bestimmten Märkten nur noch schlechte Leistungen und Produkte gehandelt werden. Reichen Informationspflichten nicht aus, so können dieselben Effekte auch durch das Gewährleistungsrecht oder, sofern sich auch dies im Einzelfall als eine stumpfe Waffe erweisen sollte, durch Produktstandards erzielt werden.

In diesem Sinne konzentriert sich die europäische Verbraucherpolitik zunächst einmal auf Informationspflichten.[9] Allerdings beschränkt sie sich nicht darauf. Vielmehr bedient sie sich teilweise auch des zwingenden Rechts. Dies gilt nicht nur, aber vor allem für die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie[10], welche recht umfassende Mindeststandards für nationale Gewährleistungsregeln vorschreibt. Mit dieser Richtlinie greift die Gemeinschaft nicht nur erheblich in die Vertragsfreiheit der EU-Bürger, sondern auch in die Rechtssetzungskompetenz der mitgliedstaatlichen Organe ein.

Ob solche zwingenden Rechtsregeln im schuldrechtlichen Verbraucherschutz überhaupt ökonomisch sinnvoll sein können, ist in der Literatur intensiv in Zweifel gezogen worden. Dies gilt für fast alle Richtlinien des Verbraucherschutzes, insbesondere aber für die in der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie festgeschriebenen Gewährleistungsfristen,[11] für die zwingenden Normen in der Time-Sharing-Richtlinie[12] sowie für die Fernabsatz-Richtlinie.[13] In diesem Beitrag geht es allerdings nicht um die Frage, ob bestimmte rechtliche Regeln *überhaupt* angezeigt sind. Vielmehr geht es hier um die Frage, inwieweit solche Rechtsregeln, die aus ökonomischer Sicht geboten sind, auf die zentrale Ebene eines föderalen Mehrebenensystems gehören. Einer Antwort auf diese Frage näher zu kommen, ist Gegenstand der folgenden Abschnitte.

---

[9] Siehe *Grundmann* (2002, 294 f.).

[10] Richtlinie 1999/44 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter.

[11] *Eger* (2002); *Martinek* (2000, 535 ff.); *Schäfer* (2000).

[12] Richtlinie 94/47/EG vom 26. Oktober 1994 zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien; siehe hierzu: *Martinek* (2000, 521); *Schäfer* (2000, 566 f.).

[13] Richtlinie 97/7 EG vom 20. Mai 1997 über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz; siehe hierzu auch *Schäfer* (2000, 567 f.).

D. Formen des Regulierungswettbewerbs im Verbraucherschutz

Regulierungswettbewerb ist ein schillernder Begriff. Generell wird Regulierungswettbewerb unter Ökonomen als eine Form des institutionellen Wettbewerbs verstanden. Institutioneller Wettbewerb wiederum gilt als ein Wettbewerb zwischen dezentralen Regierungen in einem föderalen Mehrebenensystem um die besten politischen Konzepte. Es handelt sich dabei um eine Analogie zum Marktgeschehen, innerhalb dessen die verschiedenen Marktanbieter zueinander im Wettbewerb um die besten Angebote stehen. Im Falle des institutionellen Wettbewerbs ist allerdings zunächst einmal unklar, welche Motivation die dezentralen Regierungen dazu bewegen soll, sich einem Wettbewerb um beste politische Konzepte zu stellen. Im Falle traditioneller Märkte ist es regelmäßig das Gewinnmotiv, verbunden mit der Konkurrenz der Mitbewerber, welches die Anbieter dazu zwingt, bestmögliche Angebote bereit zu stellen. Im Falle des institutionellen Wettbewerbs ist die Motivationslage indes weit weniger klar. Zumeist wird implizit angenommen, dass politische Anbieter, welche schlechte Leistungen erbringen, durch die Abwanderung von Produktionsfaktoren unter Zugzwang gesetzt werden – sei es, dass die Abwanderungen von Produktionsfaktoren die wirtschaftliche Basis eines Landes gefährdet oder sei es, dass die Wähler ein im überregionalen Vergleich schlechtes Politikangebot mit Abwahl der Regierung ahnden. Überraschenderweise werden diese Motivationsfragen nur selten explizit thematisiert, obwohl sie doch konstitutiv für die Entfaltung von institutionellem Wettbewerb sind.[14] Grundsätzlich lassen sich dennoch zwei Kanäle identifizieren, über die zwischen den dezentralen Gebietskörperschaften eines föderalen Mehrebenensystems institutioneller Wettbewerb entfacht werden kann. Diese werden im Folgenden unterschieden.

Wenn Verbraucher an einem grenzüberschreitenden Endverbrauchermarkt Produkte und Dienstleistungen verschiedener Länder erwerben, dann sprechen Ökonomen gern von Mobilität. Dabei ist es zunächst einmal unerheblich, ob die Verbraucher mobil in dem Sinne sind, dass sie die gewünschten Produkte und Dienstleistungen aus verschiedenen Ländern kaufen oder ob die Anbieter in dem Sinne mobil sind, dass sie ihre Produkte in verschiedenen Ländern anbieten. Gilt das Herkunftslandprinzip oder das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung von Rechtsregeln, so wählen Verbraucher mit einem spezifischen Produkt nicht nur implizit auch das Herkunftsland des Produkts, sondern auch das Regulierungsregime des Herkunftslandes. Da alle Eigenschaften eines Produktes für einen Verbraucher grundsätzlich

[14] Siehe *Apolte* (2000).

Produced by bepress.com, 2013

entscheidungsrelevant sind und da diese Eigenschaften durch Produktstandards definiert werden, ist auch das jeweilige Regulierungsregime für die Verbraucher ein Bestandteil der entscheidungsrelevanten Eigenschaften eines Produktes. Unter solchen Bedingungen entsteht ein Typus von Regulierungswettbewerb, den man als „mobilitätsgetriebenen Regulierungswettbewerb“ bezeichnen kann.[15] Mobilitätsgetriebener Regulierungswettbewerb setzt die Gesetzgeber auf dezentralen Ebenen föderaler Mehrebenensysteme unter Handlungsdruck, weil sie einerseits mit ihren Regulierungen die Eigenschaften von Produkten und Dienstleistungen im Dienste des Verbraucherschutzes verändern können und weil sie andererseits damit aber auch die Produktionskosten ihres jeweiligen Standorts beeinflussen. Welche Ergebnisse ein solcher mobilitätsgetriebener Wettbewerb zeitigt, wird weiter unten näher beleuchtet.

Neben dem mobilitätsgetriebenen Wettbewerb gibt es aber noch einen anderen Typus von Regulierungswettbewerb, auf den oft nur implizit rekurriert wird. Dieser wird zumeist mit dem aus dem Angelsächsischen stammenden Begriff der *yardstick competition* beschrieben. Dabei setzt *yardstick competition* an dem Umstand an, dass Politiker – zumindest in Demokratien – einer öffentlichen Kontrolle unterliegen. Politiker auf einer dezentralen Ebene eines föderalen Mehrebenensystems müssen sich dabei immer auch mit ihren Kollegen aus anderen Gebietskörperschaften vergleichen lassen. Dabei gilt: Je ähnlicher die sonstigen Verhältnisse in den betreffenden Gebietskörperschaften sind, desto leichter fällt den Wählern der interregionale Vergleich der Konzeption und des Erfolgs der Politik. Der Erfolg der eigenen Politik wird insofern an der Messlatte (*yardstick*) der erfolgreichen Politiken in anderen Gebietskörperschaften gemessen. Wichtig ist, dass für die Entfaltung von *yardstick competition* keine Mobilität in dem oben beschriebenen Sinne erforderlich ist. Es genügen ein freier Informationsfluss, eine öffentliche Kontrolle der Politik sowie eine dezentrale politische Entscheidungskompetenz. Allerdings wird eine Zentralisierung oder eine Harmonisierung der Politik nicht nur den mobilitätsgetriebenen Wettbewerb, sondern auch die *yardstick competition* ausschalten.

Unterschiedliche Typen von Verbraucherschutzpolitik sind auch in unterschiedlichem Maße dem Regulierungswettbewerb ausgesetzt (siehe hierzu Übersicht 1). So unterliegen Produktstandards in der EU – der Philosophie des *Cassis-de-Dijon*-Urteil folgend – auf breiter Ebene dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung. Mit der Wahl eines Produktes wählen die

[15] *Apolte* (2006).

Verbraucher also auch das Regulierungsregime des Herkunftslandes, so dass unmittelbar mobilitätsgetriebener Regulierungswettbewerb entsteht. Darüber hinaus entsteht aber auch *yardstick competition*, sofern auf Harmonisierungen verzichtet wird, die Politiken auf der Ebene der EU-Mitgliedstaaten hinreichend gut vergleichbar sind und die Politik einer hinreichend intensiven öffentlichen Kontrolle unterliegt.

Im Gegensatz zur Definition von Produktstandards folgen schuldrechtliche Verbraucherschutzregeln – zumindest innerhalb der EU – praktisch ausschließlich dem Recht des Wohnsitzlandes eines Verbrauchers. Dies folgt aus der Kollisionsnorm des Art. 5 des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (EVÜ). Diese besagt, dass die Möglichkeit der Rechtswahl zwischen Vertragsparteien in verschiedenen EU-Ländern „nicht dazu führen [darf], dass dem Verbraucher der durch die zwingenden Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährte Schutz entzogen wird.“ Die Rechtswahl wird also zugunsten des Bestimmungslandes zumindest so eingeschränkt, dass die Verbraucherschutzbestimmungen des Wohnsitzlandes eines Verbrauchers nicht unterschritten werden dürfen. Ausnahme sind lediglich solche Verträge, die entstanden sind, weil sich ein Verbraucher auf eigene Initiative ins Ausland begeben hat, ohne zuvor in irgendeiner Weise von seinem Vertragspartner angeworben worden zu sein (Art. 5, Abs. 2 EVÜ). Insofern wählen die Verbraucher mit der Wahl eines Produktes in aller Regel *nicht* zugleich ein bestimmtes Verbraucherrecht. Die Wahlfreiheit wird bewusst ausgeschlossen, und daher kann von vornherein kein mobilitätsgetriebener Regulierungswettbewerb entstehen, zumindest, soweit er dazu führt, Verbraucherschutzstandards unter die Standards des Wohnsitzlandes zu drücken.

	Harmonisierung	**keine Harmonisierung**
schuldrechtlicher Verbraucherschutzbegriff	kein mobilitätsgetriebener Wettbewerb keine *yardstick competition*	(im Wesentlichen) kein mobilitätsgetriebener Wettbewerb **aber:** *yardstick competition*
umfassender Verbraucherschutzbegriff	kein mobilitätsgetriebener Wettbewerb keine *yardstick competition*	mobilitätsgetriebener Wettbewerb **und:** *yardstick competition* (soweit angesichts der weitreichenden Harmonisierung des schuldrechtlichen Verbraucherschutzes in der EU praktisch noch relevant)

Übersicht 1: Typen des Regulierungswettbewerbs und des Verbraucherschutzes in der EU

Produced by bepress.com, 2013

Gleichwohl kann sich unter den gleichen Bedingungen wie beim umfassenden Verbraucherschutzbegriff auch im schuldrechtlichen Verbraucherschutz *yardstick competition* entfalten, sofern auf Zentralisierungen oder Harmonisierungen verzichtet wird. Letzteres ist allerdings in der EU eher nicht der Fall. Vielmehr gibt es inzwischen ein dichtes Netz an Harmonisierungen verbraucherschutzrechtlicher Standards. Ott und Schäfer behaupten sogar, dass die „Vereinheitlichung des Verbraucherschutzrechts im Europäischen Binnenmarkt […] durch Richtlinien und deren Umsetzung in die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten als weitgehend abgeschlossen gelten“ kann (2002, 211).

E. Wettbewerb versus Harmonisierung im Verbraucherschutz aus ökonomischer Sicht

Der Verzicht auf Harmonisierungen allein schafft noch keinen Wettbewerb. Ob es zu Wettbewerb kommt und in welcher Form, hängt von verschiedenen Voraussetzungen ab (siehe Übersicht 2). Neben der Dezentralität und dem Verzicht auf Harmonisierungen sind dies für den mobilitätsgetriebenen Wettbewerb vor allem die Gültigkeit des Herkunftslandprinzips sowie die grenzüberschreitende Mobilität. Für *yardstick competition* sind gerade diese Faktoren aber unbedeutend. Hier steht die öffentliche Kontrolle der Politik im Vordergrund, ein Faktor, der beim mobilitätsgetriebenen Wettbewerb nur bedingt eine Rolle spielt.

	mobilitätsgetriebener Wettbewerb	***yardstick competition***
Herkunftslandprinzip/gegenseitige Anerkennung von Rechtsregeln	Ja	nein
Mobilität	Ja	nein
öffentliche Kontrolle der Politik	bedingt	ja
Dezentralität/Verzicht auf Harmonisierung	Ja	ja

Übersicht 2: Voraussetzungen für Wettbewerb im Verbraucherschutz

Auch die Wirkungen des Wettbewerbs sind je nach Typus des Wettbewerbs sehr verschieden, was vor allem daran liegt, dass sich der Wettbewerb über grundlegend andere Kanäle entfaltet. Daher werden diese Wirkungen jeweils getrennt voneinander in den folgenden beiden Abschnitten beleuchtet.

I. Mobilitätsgetriebener Wettbewerb

Die normative Grundlage des Verbraucherschutzes wird von Ökonomen und teilweise auch von Juristen grundsätzlich informationsökonomisch gelegt.[16] Ohne Informationsmängel auf Seiten des Verbrauchers wird dieser mit der Kaufentscheidung stets seine persönlichen Präferenzen zur Geltung bringen. Kein staatlicher Eingriff kann die daraus resultierende Kaufentscheidung dann noch verbessern, solange man dem Leitbild des mündigen Verbrauchers folgt. Das zentrale Marktversagenskriterium ist insofern in Informationsmängeln zu sehen, die asymmetrisch auf Seiten des Verbrauchers liegen.

Die Grundannahme ist die folgende: Konsumenten kennen grundsätzlich die Eigenschaften der Produktkategorie, die sie erwerben wollen, so dass sie einen Erwartungswert der Produktqualität über alle individuellen Anbieter bilden können. Dieser Erwartungswert ist identisch mit der durchschnittlichen Produktqualität in dieser Produktkategorie. Allerdings können die Konsumenten die individuellen Abweichungen der einzelnen Anbieter von der durchschnittlichen Produktqualität nicht erkennen. Sie greifen demnach quasi zufällig in einen Pool von Produkten und ziehen eines davon heraus. Die individuelle Qualität dieses Produktes ist ihnen *ex ante* nicht bekannt.

Diese Konstellation hat zwei Effekte: Erstens können solche Anbieter, welche überdurchschnittlich gute Qualitäten anbieten, diese Qualitäten nicht deutlich machen und damit auch nicht in höhere Zahlungsbereitschaften von Seiten ihrer Kunden umsetzen. Sie tragen damit zwar höhere Kosten der Produktion, können diese aber nicht über höhere Absatzpreise wieder hereinholen. Umgekehrt dürfen solche Anbieter, welche nur unterdurchschnittliche Qualitäten anbieten, darauf hoffen, dass ihre schlechte Qualität nicht erkannt und insofern auch nicht in geringe Zahlungsbereitschaften umgesetzt wird. Sie produzieren damit zu geringeren Kosten, ohne dass sie andererseits geringere Absatzpreise hinnehmen müssen. In der Konsequenz werden Anbieter überdurchschnittlicher Qualitäten ihre Kosten nicht mehr decken und aus dem Markt ausscheiden müssen, während solche mit unterdurchschnittlichen Qualitäten besonders hohe Gewinne erwirtschaften. Dies führt in eine Abwärtsspirale, die erst dann endet, wenn nur noch die schlechtesten Qualitäten am Markt verblieben sind.

---

[16] *Grundmann* (2002, 289).

Produced by bepress.com, 2013

Die geschilderte „*Akerlof*sche Abwärtsspirale“ (Akerlof 1970) ist freilich ein Extremfall und beschreibt keineswegs *per se* die Wirklichkeit an Märkten mit qualitativ inhomogenen Gütern. Vielmehr bilden sich selbst im Fall nicht direkt beobachtbarer Qualitäten regelmäßig indirekte Mechanismen des Qualitätswettbewerbs heraus.[17] So können Anbieter unter bestimmten Bedingungen Qualitätssignale aussenden, mit denen sie potenziellen Kunden glaubwürdig versichern können, dass die Qualität ihrer Produkte die versprochene Höhe hat.[18] Alternativ dazu können Unternehmen unter bestimmten Bedingungen eine Qualitätsreputation erwerben.[19] Alle Märkte, an denen solche Qualitätssignale oder Mechanismen des Reputationswettbewerbs hinreichend gut funktionieren, bieten keinerlei Anlass zum Regulierungseingriff von Seiten der Wirtschaftspolitik mehr. Wenn von einem normativ legitimierten Regulierungseingriff die Rede ist, so bezieht er sich denn auch immer nur auf die dann noch verbleibenden Märkte, wo es aus strukturellen Gründen unmöglich ist, glaubwürdige Qualitätssignale auszusenden oder Qualitätsreputation aufzubauen. In diesen Fällen müssen Regierungen unter Einsatz ihres Instrumentariums jene Qualitäten rechtlich definieren, welche die Unternehmen von sich aus nicht setzen.

An dieser Stelle setzt die Frage nach einem funktionsfähigen Regulierungswettbewerb an. Ist es möglich, so lautet die Frage, dass dezentrale Regierungen jeweils unabhängig voneinander Regulierungsstandards setzen und dass diese Regulierungsstandards:

- erstens keiner Abwärtsspirale mehr unterliegen, wie sie bei asymmetrischer Information unter den genannten Bedingungen im Falle des Unternehmenswettbewerbs zu erwarten ist; und
- zweitens einem zentralstaatlich gesetzten Qualitätsstandard überlegen ist, weil die Vielzahl unterschiedlicher Qualitätsstandards den Verbrauchern eine Wahlfreiheit ermöglicht, die sie nach Maßgabe ihrer Präferenzen nutzen können?[20]

Die Antwort auf diese Frage hängt entscheidend davon ab, ob das Problem der asymmetrischen Informationsverteilung fortbesteht, wenn der Informationsaustausch von der Ebene Unternehmen-Konsumenten auf die Ebene Regierungen-Konsumenten gehoben wird.

---

[17] Siehe *Vahrenkamp* (1991, 43 ff.).

[18] *Spence* (1976).

[19] *Shapiro* (1983); *Kreps/Wilson* (1982).

[20] *van den Bergh* (2000).

Wenn es in der Interaktion von Unternehmen mit Konsumenten zu einer wettbewerblich getriebenen Abwärtsspirale kommen sollte, so liegt das daran, dass es den Unternehmen nicht gelingt, glaubwürdige Signale über die von ihnen gewählte Qualität ihrer Produkte an die Verbraucher auszusenden. Verlagert man die Wahl der Produktqualitäten nun von der Ebene der Unternehmen auf die Ebene der Regierungen, in dem diese den Unternehmen unter ihrer Jurisdiktion bestimmte Qualitätsstandards vorschreiben, so verlagert sich auch der Informationsaustausch über die Produktqualitäten von der Ebene Unternehmen-Konsumenten auf die Ebene Regierungen-Konsumenten. Aus diesem Grunde sind es jetzt die Regierungen, die Informationen über Qualitätsstandards an die Konsumenten leiten. Gilt das Herkunftslandprinzip und gibt es eine größere Anzahl von Herkunftsländern, deren Regierungen ihre jeweiligen Qualitätsstandards an die Konsumenten kommunizieren, so stellt sich erneut die Frage, unter welchen Bedingungen diese Informationen als glaubwürdig gelten dürfen.

Der Punkt ist nun der folgende: Die Bedingungen, unter denen die Qualitätssignale von Unternehmen für die Konsumenten glaubwürdig sind, dürften in der Regel andere sein als die Bedingungen, unter denen die Qualitätssignale der dezentralen Regierungen für die Konsumenten glaubwürdig sind. Denn Regierungen haben in der Regel völlig andere Motivationen und unterliegen anderen Restriktionen als Unternehmen. Deshalb dürften die Wirkungsweisen des Reputationswettbewerbs und des Signalling auf den beiden Ebenen unterschiedlich sein. Daher kann es durchaus sein, dass der Qualitätswettbewerb auf der Ebene Unternehmen-Konsumenten versagt, weil die Unternehmen nicht in der Lage sind, glaubwürdige Qualitätssignale auszusenden, während gleichzeitig der Qualitätswettbewerb auf der Ebene Regierungen-Konsumenten funktioniert, weil die Qualitätssignale der Regierungen glaubwürdig sind.

Letzteres ist zwar keineswegs zwingend oder auch nur die Regel. Allerdings kann es im Einzelfall durchaus so sein, und darauf kommt es an. Die Frage, unter welchen Bedingungen die Mechanismen des Reputationswettbewerbs und des Signalling auf den beiden Ebenen jeweils anders funktionieren, muss an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden. Für die hier behandelte Fragestellung reicht es vielmehr aus, zwei grundsätzliche Fälle zu unterscheiden: erstens den Fall, in dem ein glaubwürdiges Signalling oder ein Reputationswettbewerb von Seiten von Regierungen möglich ist, von Seiten kommerzieller Anbieter hingegen nicht, so dass staatliche Qualitätsstandards für Konsumenten im Gegensatz zu individuellen Anbieterqualitäten erkennbar sind; und zweitens den Fall, in dem ein glaubwürdiges

Produced by bepress.com, 2013

Signalling oder ein Reputationswettbewerb weder auf der einen, noch auf der anderen Ebene möglich ist, so dass auch staatliche Qualitätsstandards für Konsumenten nicht erkennbar sind. Im Folgenden wird die Wirkungsweise des Regulierungswettbewerbs getrennt nach diesen beiden Fällen untersucht.[21]

Erkennbare staatliche Qualitätsstandards

Wenn Regierungen die von ihnen gesetzten Qualitätsstandards für die Konsumenten deutlich machen können, dann ist Regulierungswettbewerb nicht nur funktionsfähig, sondern führt auch zu einer Wohlfahrtsverbesserung für die Konsumenten. Die Gründe dafür sind relativ einfach. Wenn die Konsumenten die unterschiedlichen Qualitätsstandards erkennen können und wenn weiterhin das Herkunftslandprinzip bei grundsätzlich freiem Handel gilt, dann können sich Verbraucher jeweils den Qualitätsstandard aussuchen, welcher ihren persönlichen Qualitätspräferenzen am nächsten kommt. Weil es dann so viele unterschiedliche Qualitätsstandards gibt wie es dezentrale Regierungen gibt, ist die mittlere Abweichung der individuellen Qualitätspräferenzen von einem der angebotenen Qualitätsstandards immer geringer als im Falle eines einzigen Qualitätsstandard, welcher entweder von einer Zentralregierung gesetzt wird oder per Harmonisierung in jeder Gebietskörperschaft gilt.[22]

Die Gefahr einer Abwärtsspirale in den Qualitätsstandards besteht im Falle erkennbarer Qualitätsstandards auch nicht. Denn wenn die Konsumenten die verschiedenen Qualitätsstandards voneinander unterscheiden können, dann richtet sich ihre Zahlungsbereitschaft an der Höhe der jeweiligen Qualitätsstandards aus. Manche Verbraucher werden höhere Qualitäten bevorzugen und dann auch bereit sein, dafür einen höheren Preis zu zahlen. Andere begnügen sich mit geringeren Qualitäten, wenn sie dafür auch geringere Preise zahlen müssen.[23] Grundsätzlich wird damit eine Differenzierung der Preise nach unterschiedlichen Qualitäten möglich, die es erlaubt, dass die Unternehmen in den unterschiedlichen Gebietskörperschaften grundsätzlich immer in der Lage sein werden, ihre Kosten zu decken – auch dann, wenn hohe Qualitätsstandards gelten und damit die Produktion vergleichsweise teuer ist.

---

[21] Formale Nachweise für die folgenden Darstellungen finden sich bei: *Apolte* (2002; 2006).

[22] Siehe etwa *van den Bergh* (2000).

[23] *Apolte* (2002, 397 ff.).

Insgesamt führt Regulierungswettbewerb im Verbraucherschutz – in der Sprache der Ökonomen – zu einer *Pareto*-Verbesserung gegenüber zentralisierten oder harmonisierten Qualitätsstandards. Hierzu ist es nicht einmal nötig, dass sich die Qualitätspräferenzen der Verbraucher *regional* voneinander unterscheiden. Es ist nur wichtig, dass sie sich überhaupt voneinander unterscheiden. Denn bei freiem Handel und Gültigkeit des Herkunftslandprinzips kann sich jeder Verbraucher unabhängig von seinem Wohnsitz der gesamten Produktpalette des Integrationsraumes bedienen, dem er angehört. Mit jeder individuellen Produktwahl wählt der Verbraucher damit zugleich auch ein Regulierungsregime und einen Qualitätsstandard. Deshalb spielt es keine Rolle, ob Qualitätspräferenzen regional oder nach irgendeinem anderen Muster über die Bevölkerung der Föderation verteilt sind. Dieses Ergebnis ist grundsätzlich anders, wenn die Qualitätsstandards der Regierungen von den Verbrauchern nicht zu unterscheiden sind.

Nicht erkennbare staatliche Qualitätsstandards

Wenn die Qualitätsstandards von den Konsumenten nicht erkennbar sind, dann hat dies zwei Konsequenzen: Erstens kann es zwar differenzierte Qualitätsstandards geben, nach denen die Produkte in den einzelnen Gebietskörperschaften hergestellt sind; aber die Verbraucher können diese Differenzierung nicht nutzen, weil die Unterschiede für sie nicht erkennbar sind. Bildlich gesprochen werden sie im Supermarkt lediglich zufällig mal den einen und mal den anderen Qualitätsstandard herausgreifen. Zweitens aber wird sich ihre Zahlungsbereitschaft nicht nach dem gebotenen Qualitätsstandard ausdifferenzieren. Denn wenn sie nicht in der Lage sind, die Qualitätsstandards zu erkennen, dann werden sie auch nicht bereit sein, für bessere Qualitäten höhere Preise zu zahlen. Rationale Konsumenten werden deshalb ebenso wie beim Qualitätswettbewerb der Unternehmen einen mittleren Qualitätsstandard als Erwartungswert zugrunde legen und daran ihre Zahlungsbereitschaft ausrichten. Bis hierher ist das Ergebnis identisch mit dem Ergebnis der *Akerlof*schen Abwärtsspirale.

Nun stehen den Konsumenten im Regulierungswettbewerb aber keine Gewinn maximierenden Anbieter gegenüber, sondern Regierungen. Wie werden diese auf das Verhalten der Konsumenten reagieren? Für einen Ökonomen liegt hierzu die Vermutung nahe, dass sie so handeln werden, dass ihre Wiederwahlchancen maximiert werden. Dies gelingt ihnen, wenn sie das Nutzenniveau des Medianwählers maximieren. Wissen wir nichts Näheres über die Bevölkerungsverteilung nach Maßgabe der Qualitätspräferenzen, so können wir annehmen, dass dies ein Wähler mit einer mittleren Qualitätspräferenz in der jeweiligen

Produced by bepress.com, 2013

Gebietskörperschaft ist. Ein Politiker wird also das Nutzenniveau desjenigen Bürgers maximieren, welcher über ein durchschnittliches Qualitätsempfinden verfügt. Dieser Bürger wird nun zufällig irgendein Produkt auswählen, welches dann genau dem Qualitätsstandard des jeweiligen Herkunftslandes entspricht. Die Wahrscheinlichkeit, dass es sich dabei um ein „inländisches Produkt" mit dem inländischen Qualitätsstandard handelt, entspricht dabei genau dem Marktanteil der inländischen Unternehmen am Gesamtmarkt. Ist dieser Marktanteil klein, so hat die inländische Regierung kaum eine Chance, die inländischen Verbraucher vor schlechten Qualitäten zu schützen, solange das Herkunftslandprinzip gilt. Gleichwohl spielt dieser Marktanteil für die Entscheidung über die Höhe der staatlichen Qualitätsstandards letztlich keine Rolle. Hierfür entscheidend ist vielmehr der Anteil der inländischen Konsumenten am gesamten Verbrauch des im Inland hergestellten Konsumgutes. Dieser Anteil sei im Folgenden als der inländische Konsumanteil bezeichnet. Der inländische Konsumanteil ist entscheidend für die Frage, ob der am Ende gewählte Qualitätsstandard effizient ist oder nicht.[24]

Angenommen, der inländische Konsumanteil sei sehr gering, nahe null. Näherungsweise beschreibt dies die Situation eines kleinen Landes in einer großen Föderation. Für Ökonomen entspricht dies dem Fall vollständiger Konkurrenz. Dann bedeutet dies für die inländischen Politiker Folgendes: Wenn sie einen hohen Qualitätsstandard setzen, dann erfreuen sich nur sehr wenige – im Extremfall überhaupt keine – inländischen Konsumenten dieses hohen Qualitätsstandards. Umgekehrt bedient sich ein hoher Anteil der inländischen Konsumenten ausländischer Produkte, auf deren Qualitätsniveau die inländische Regierung keinerlei Einfluss hat. Das Verbraucherschutzziel wird damit klar verfehlt. Hinzu kommt: Eine Regierung, die sich dennoch für relativ hohe Qualitätsstandards entschiede, würde den inländischen Unternehmen hohe Produktionskosten aufbürden. Technisch ausgedrückt induziert dies eine wohlfahrtsrelevante positive Externalität des inländischen politischen Handelns. Denn es wird ausländischen Konsumenten eine gute Qualität geboten, die diese aber nicht durch entsprechend hohe Preise vergüten. In der Konsequenz sinken die Konsummöglichkeiten des Inlandes. Politiker, die den Nutzen des Medianwählers maximieren, werden auf diese Externalität mit einer Reduktion des inländischen Qualitätsstandards reagieren. Im Extremfall eines sehr kleinen inländischen Konsumanteils

[24] Vgl. *Apolte* (2006).

werden sie den Standard auf das technisch kleinstmögliche Niveau senken, was dem berüchtigten Fall des „*race to the bottom*“ entspricht.[25]

Der andere Extremfall wäre der eines hundertprozentigen inländischen Konsumanteils. Dieser Fall beschreibt im Grunde eine geschlossene Volkswirtschaft ohne jeden Handel, welcher hier nur zum Zwecke der Verdeutlichung der zugrunde liegenden Mechanismen interessiert. In diesem Falle jedenfalls wird jede Qualitätsverbesserung allein den inländischen Konsumenten zugute kommen. Die inländischen Politiker werden den Qualitätsstandard daher genau soweit anheben, wie der Medianwähler bereit ist, dafür auch zusätzlich in Form höherer Preise zu zahlen. Technisch ausgedrückt ist dies der Punkt, an dem die Grenzkosten einer Qualitätsverbesserung dem Grenznutzen dieser Qualitätsverbesserung für den Medianwähler entsprechen. Dieser Qualitätsstandard ist dann effizient.

In der Realität wird der inländische Konsumanteil irgendwo zwischen null und hundert Prozent liegen, so dass der resultierende Qualitätsstandard stets irgendwo zwischen dem kleinstmöglichen und dem effizienten Wert liegen wird. Es wird also immer eine begrenzte Neigung der Politik dazu geben, den Qualitätsstandard unter das effiziente Niveau zu senken. Daher gilt: Je größer die Länder der betrachteten Föderation, gemessen in inländischen Konsumanteilen, desto näher liegt der Qualitätsstandard unter Wettbewerb an seinem effizienten Niveau. Hiermit ist allerdings nur eines der Probleme angesprochen, die sich im Zusammenhang mit nicht erkennbaren Qualitätsstandards im Regulierungswettbewerb ergeben. Es gibt nämlich noch ein zweites Problem, welches unter Umständen sogar gravierender ist. Dieses Problem folgt aus der bereits angesprochenen Strategie der Konsumenten, wonach diese jedem Produkt aus jeder Gebietskörperschaft dasselbe durchschnittliche Qualitätsniveau zuweisen, solange die staatlichen Qualitätsstandards für sie nicht erkennbar sind. Dies hat zur Folge, dass es einen einheitlichen Marktpreis für alle Produkte einer Produktkategorie über alle Gebietskörperschaften hinweg und unabhängig von der jeweiligen Herkunft eines Produktes geben wird. Schließlich: Unter Wettbewerb wird dieser Preis stets dazu tendieren, auf das Niveau der durchschnittlichen Produktionskosten in jener Gebietskörperschaft zu fallen, welche die geringsten Qualitätsstandards verlangt. Denn unter Wettbewerbsbedingungen tendieren Preise stets dazu, auf das Niveau der durchschnittlichen Kosten derjenigen Anbieter zu fallen, welche die technisch günstigste Kostenstruktur aufweisen. Dies sind in unserem Falle gerade die Unternehmen aus derjenigen

[25] *Sinn* (1997).

Produced by bepress.com, 2013

Gebietskörperschaft, welche ihren Produzenten die geringsten Qualitätsstandards auferlegt. Das wiederum hat zur Folge, dass in der längeren Frist nur jene Unternehmen profitabel sein werden, welche in ebendieser Gebietskörperschaft produzieren.

Mit Blick auf dieses Problem sind nun zwei Reaktionen denkbar: Wenn es den allgemeinen Regeln der Föderation nicht widerspricht, werden jene Regierungen, welche höhere Qualitätsstandards setzen, „ihre“ Unternehmen subventionieren, um den Mangel an Profitabilität auszugleichen. Unter diesen Bedingungen bleibt es bei dem oben präsentierten Ergebnis, wonach es unterschiedliche Qualitätsstandards in der Föderation gibt und jede Regierung ihren Qualitätsstandard nach Maßgabe des inländischen Konsumanteils der eigenen Bevölkerung unter das effiziente Niveau dieser Gebietskörperschaft absenkt. Je größer dieser inländische Konsumanteil, desto näher liegt dann der tatsächlich gesetzte Standard an dem effizienten Standard. Ist der inländische Konsumanteil also hoch oder, anders ausgedrückt, besteht die Föderation aus relativ wenigen relativ großen Gebietskörperschaften, so könnten die Standards den jeweils effizienten Standards immerhin sehr nahe kommen.

Eine ganz andere Reaktion ergibt sich aber, wenn es den dezentralen Gebietskörperschaften nicht erlaubt ist, ihre Unternehmen durch Subventionen zu stützen – weil es beispielsweise ein Beihilfeverbot wie jenes in der Europäischen Union gibt. Unter diesen Bedingungen können sich keine Qualitätsstandards oberhalb desjenigen in der Gebietskörperschaft mit den geringsten Qualitätspräferenzen halten. Dieser niedrigste aller Qualitätsstandards wird sich über zwei mögliche Kanäle durchsetzen: Entweder reduzieren alle übrigen Regierungen von sich aus ihre Qualitätsstandards auf das niedrigste Niveau in der Föderation. Dann bleiben die Unternehmen in den Gebietskörperschaften mit den höheren Qualitätspräferenzen profitabel, produzieren aber ebenfalls nur niedrige Qualitäten. Alternativ dazu könnten die Regierungen der Gebietskörperschaften mit den höheren Qualitätspräferenzen ihre Standards hoch halten. Dann aber würden die dort ansässigen Unternehmen ihre Profitabilität verlieren und auf Dauer aus dem Markt ausscheiden. Es würden dann nur noch die Unternehmen jener Gebietskörperschaft im Markt verbleiben, deren Bevölkerung die geringsten Qualitätspräferenzen haben. In jedem Falle wird sich unter einem Regime des Beihilfenverbots stets jenes Qualitätsniveau durchsetzen, welches in der Gebietskörperschaft mit der geringsten Qualitätspräferenz herrscht.

Letzteres muss nicht einmal unbedingt ein Problem sein; es kommt vielmehr auf die Streuung der Qualitätspräferenzen in der Föderation an. *Kein* relevantes Problem ergibt sich,

wenn die Qualitätspräferenzen in den einzelnen Gebietskörperschaften einer Föderation relativ eng beieinander liegen. Denn wenn sich dann die niedrigste Qualitätspräferenz als Standard durchsetzt, so wird dieser Standard immer noch nahe an den Präferenzen der übrigen Gebietskörperschaften liegen. Unter diesen Bedingungen kann der sich schließlich durchsetzende Qualitätsstandard sogar über jenem liegen, welcher sich in einem Regime ohne Beihilfenverbot ergibt. Das folgt daraus, dass sich mit einem Beihilfenverbot stets genau der Standard der Gebietskörperschaft mit den geringsten Qualitätspräferenzen durchsetzt, während der Qualitätsstandard in einem Regime ohne Beihilfenverbot in jeder Gebietskörperschaft nach Maßgabe des Konsumanteils unterhalb der gewünschten Qualitäten liegt, und dies gilt auch für die Gebietskörperschaft mit den geringsten Qualitätspräferenzen. Am einfachsten lässt sich ein solches Ergebnis am Beispiel einer Föderation mit völlig gleichförmigen Qualitätspräferenzen nachvollziehen. Hier ist die niedrigste Qualitätspräferenz gleich der Präferenz in allen Gebietskörperschaften. Daher wird sich in jeder Gebietskörperschaft genau der gewünschte Qualitätsstandard durchsetzen. Das gilt aber nur, solange es ein Beihilfenverbot gibt. Gibt es ein solches nicht, so werden in jedem Land die Qualitätsstandards nach Maßgabe des inländischen Konsumanteils unter die Qualitätspräferenzen der inländischen Konsumenten gedrückt. Im Ergebnis werden in jeder Gebietskörperschaft zu niedrige Qualitätsstandards herrschen.

Hieraus ergibt sich ein etwas merkwürdig anmutendes Ergebnis des Regulierungswettbewerbs im Verbraucherschutz, welches in einem Regime mit Beihilfenverbot – also auch in der EU – gilt: Unter der Bedingung nicht erkennbarer Qualitätsstandards bringt der Regulierungswettbewerb im Verbraucherschutz immer dann annähernd effiziente Ergebnisse, wenn ein Beihilfenverbot gilt und wenn die Qualitätspräferenzen in der Föderation interregional relativ homogen sind.

Regulierungswettbewerb wird freilich nicht zuletzt deshalb von Ökonomen häufig empfohlen, weil vermutet wird, dass dieser den heterogenen Qualitätspräferenzen der Bürger stärker Rechnung trägt. Daraus würde folgen, dass Regulierungswettbewerb umso größere Vorteile bringt, je heterogener die Präferenzen sind. Die Ergebnisse der theoretischen Überlegungen legen dagegen gerade das Gegenteil nahe, so lange die staatlichen Verbraucherschutzstandards für die Verbraucher nicht erkennbar sind. Daher lässt sich nunmehr festhalten:

- Sind die Qualitätsstandards für die Verbraucher nicht erkennbar, so sind die Unterschiede in den Qualitätsstandards auch nicht nutzbar – sofern die

Produced by bepress.com, 2013

Unterschiede den Wettbewerbsprozess überhaupt überstehen. Denn die Verbraucher greifen diese Standards lediglich zufällig heraus, so dass keinerlei Verbindung zwischen ihrer Präferenz und dem (mit)gekauften Qualitätsstandard existiert.

- *Regionale* Unterschiede in den Qualitätspräferenzen spielen letztlich keine Rolle. Wichtig ist nur, dass es überhaupt unterschiedliche Präferenzen gibt – egal ob inter- der intraregional. Wichtig ist weiterhin, dass die Gebietskörperschaften unterschiedliche Qualitätsstandards anbieten und dass die regionalen Unterschiede der Standards für die Verbraucher erkennbar sind.

In Übersicht 3 sind alle Ergebnisse der Überlegungen noch einmal zusammengefasst. Sind Qualitätsstandards im Verbraucherschutz erkennbar, so ist ein mobilitätsgetriebener Verbraucherschutzwettbewerb gegenüber Harmonisierungslösungen *Pareto*-superior. Auf Harmonisierungen sollte daher verzichtet werden. Sind die Qualitätsstandards hingegen nicht erkennbar für die Verbraucher, so kann generell aus der Differenzierung von Standards kein Nutzen gezogen werden.

		Harmonisierung	**mobilitätsgetriebener Wettbewerb**
erkennbare Qualitätsstandards		optimaler Schutzstandard für die durchschnittliche Präferenz in der Föderation, keine Differenzierung	optimaler Schutzstandard, differenziert nach Präferenzen, *Pareto*-superior zur Harmonisierung
nicht erkennbare Qualitätsstandards	**mit Subventionen**	irrelevanter Fall	in jeder Gebietskörperschaft suboptimaler Schutzstandard, nach Maßgabe des Konsumanteils differenziert; Differenzierung aber nicht nutzbar für Verbraucher
	ohne Subventionen	optimaler Schutzstandard für die durchschnittliche Präferenz in der Föderation, keine Differenzierung	einheitlicher Schutzstandard in allen Gebietskörperschaften auf dem Niveau der niedrigsten Qualitätspräferenz

Übersicht 3: Ökonomische Wirkungen von Harmonisierung und Wettbewerb im Verbraucherschutz

Im Einzelnen hängen die Ergebnisse davon ab, ob die dezentralen Gebietskörperschaften Subventionen zahlen (dürfen) oder nicht. Dürfen sie es und ist der Konsumanteil der

inländischen Bevölkerung groß, so werden die Qualitätsstandards relativ nahe an den effizienten Standards liegen. Der Wettbewerb bringt dann keine Vorteile, aber auch keine Nachteile. Ist der Konsumanteil der inländischen Bevölkerung indes klein, so kommt es zu dem bisweilen befürchteten „*race to the bottom*“.

Dürfen die Gebietskörperschaften indes keine Subventionen zahlen, so konvergieren die Qualitätsstandards jeweils gegen das Niveau der Gebietskörperschaft mit den geringsten Qualitätspräferenzen. Sind die Qualitätspräferenzen regional eher homogen, so kann dies durchaus nahe an den Präferenzen der Bevölkerung in den übrigen Gebietskörperschaften liegen. Daraus folgt, dass Harmonisierung tendenziell dann einer wettbewerblichen Lösung überlegen ist, wenn:

- in einem Regime mit Beihilfenverbot sehr ausgeprägte interregionale Präferenzunterschiede bezüglich des Verbraucherschutzes bestehen; oder
- in einem Regime ohne Beihilfenverbot die Konsumanteile der jeweiligen inländischen Bevölkerung sehr klein sind, tendenziell also in einer Föderation mit vielen kleinen Gebietskörperschaften.

In keinem Fall kann Harmonisierung dann angezeigt sein, wenn die Verbraucherschutzstandards für die Verbraucher erkennbar sind. In diesen Fällen führt erstens jede Harmonisierung zu Wohlfahrtsverlusten; und zweitens werden diese Wohlfahrtsverluste umso größer ausfallen, je größer die interregionalen Präferenzunterschiede sind. Abschließend sei aber angemerkt, dass die unter bestimmten Bedingungen zu erwartenden adversen Effekte des Regulierungswettbewerbs nicht notwendigerweise durch eine Harmonisierung abgefangen werden müssen. Es reicht völlig aus, wenn die betreffenden Bereiche dem Herkunftslandprinzip entzogen werden, wie es im überwiegenden Teil der europäischen Verbraucherschutzregeln im schuldrechtlichen Sinne ja ohnehin der Fall ist. Die Anwendung des Bestimmungslandprinzips – etwa in dem durch Art. 5 EVÜ vorgeschriebenen Sinne – schaltet den mobilitätsgetriebenen Wettbewerb im Verbraucherschutz vollständig aus und unterbindet damit auch alle möglicherweise auftretenden adversen Effekte. Dieser Weg hat einen entscheidenden Vorteil gegenüber der Harmonisierung, welcher Thema des folgenden Abschnitts ist.

Produced by bepress.com, 2013

II. *Yardstick Competition*

Verzichtet man auf eine Harmonisierung und schaltet den mobilitätsgetriebenen Wettbewerb im Falle von Wettbewerbsversagen auf anderem Wege aus, so hat dies den Vorteil, dass eine andere Form von Wettbewerb erhalten bleibt. Dabei handelt es sich um *yardstick competition*. Der Begriff *yardstick competition* wurde von Shleifer (1985) in die Diskussion eingeführt und seither eingehend theoretisch und empirisch untersucht.[26] Diese Form des Wettbewerbs kann unter bestimmten Bedingungen zwar auch Wettbewerbsversagen verursachen, doch sind die Versagenstatbestände hier grundsätzlich anders gelagert.[27] In einem demokratischen Land mit freien Medien ist *yardstick competition* sogar ohnehin unvermeidlich, weil Medien immer auch auf Erfahrungen aus dem Ausland zurückgreifen und die dortigen Erfolge der Politik mit jenen im Inland vergleichen. Zudem werden auch Wähler solche Vergleiche heranziehen. *Yardstick competition* wird umso intensiver sein, je:

- geringer die Informationskosten für die Wähler sind;
- besser ausländische mit inländischen Verhältnissen vergleichbar sind;
- höher der Bildungsstand der Bevölkerung ist.

Es gibt einigen Grund zu der Annahme, dass sich – zumindest innerhalb der EU – alle diese Faktoren in den letzten Jahrzehnten zugunsten einer stärkeren Intensität der *yardstick competition* verändert haben. Die Kosten der Information sind durch gesunkene relative Reisekosten und vor allem auch durch das Internet gesunken, die europäischen Staaten haben sich durch die EU-Integration einander angenähert, und der Bildungsstand inklusive der Sprachkenntnisse dürfte sich insgesamt im Durchschnitt verbessert haben.

Umstritten sind Bemühungen vor allem Seitens der EU-Kommission, *yardstick competition* künstlich zu erzeugen oder zu verstärken, etwa im Sinne der offenen Methode der Koordinierung (MOK).[28] Denn solche Ansätze laufen immer darauf hinaus, dass auf einer Meta-Ebene Harmonisierungen der Verhältnisse in den unterschiedlichen Ländern dergestalt vorgenommen werden, dass die dann noch verbleibenden Unterschiede in der dezentralen Politik sehr leicht zu beurteilen sind. Allerdings: Was auf der dezentralen Ebene einen

---

[26] Siehe unter anderem: *Salmon* (1987); *Besley/Case* (1995); *Wrede* (2001); *Rincke* (2005).

[27] *Besley/Case* (1995).

[28] Eine kritische Analyse findet sich bei: *Eckardt/Kerber* (2005).

verstärkten Wettbewerb entfacht, führt auf einer höheren Ebene zu mehr Harmonisierung und zur Ausschaltung von Wettbewerb. Ein zweiter Einwand ist, dass solche Ansätze zu einer Bürokratisierung führen. Generell liegt vor allem bei der MOK der Verdacht nahe, dass die EU-Kommission eine fehlende rechtliche Legitimationsgrundlage zur Zentralisierung umgeht, etwa weil der betreffende Bereich sich nicht hinreichend nahe mit der Erreichung und Wahrung des Binnenmarktziels rechtfertigen lässt. Aus diesem Grunde treibt die Kommission auch in Bereichen wie der Sozial- und Rentenpolitik sehr aktiv die MOK voran.

Unabhängig von der Frage, ob *yardstick competition* mit Hilfe fragwürdiger Methoden wie der MOK künstlich angefacht werden sollte, erscheint es ebenfalls problematisch, *yardstick competition* durch überflüssige Harmonisierungen ohne Not zu unterbinden. Aus diesen Gründen sind Harmonisierungen ebenso wie Zentralisierungen der Politik aus ökonomischer Perspektive nur als *ultima ratio* zu betrachten.

F. Ökonomische Beurteilung des EU-Verbraucherschutzes

In einer abschließenden Betrachtung kann es aus ökonomischer Sicht nur verwundern, warum die EU so intensiv auf das Instrument der Harmonisierung zurückgreift. Im Bereich dessen, was über den schuldrechtlichen Verbraucherschutzbegriff hinausgeht, wären Harmonisierungen dabei sogar noch nachvollziehbar. Denn hier gilt in weiten Teilen das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung, so dass sich ein mobilitätsgetriebener Verbraucherschutzwettbewerb grundsätzlich entfalten kann. Liegen hier nun nicht heilbare Informationsasymmetrien vor, so kann es grundsätzlich zu Wettbewerbsversagen kommen. Gleichwohl gilt aber auch hier: Sofern es zum Versagen des mobilitätsgetriebenen Wettbewerbs kommen sollte, so wären Ausnahmen vom Prinzip der gegenseitigen Anerkennung einer Harmonisierung von Standards stets überlegen, weil beim Verzicht auf Harmonisierungen *yardstick competition* möglich bleibt. Hierdurch bliebe immerhin eine gewisse wettbewerbliche Kontrolle der Politik möglich. Hinzu kommt, dass jede Verlagerung von Politik auf die EU-Ebene auch unabhängig von der Ausschaltung von *yardstick competition* mit einem Verlust an öffentlicher Politikkontrolle verbunden ist. Denn die EU-Institutionen dürften sich wesentlich effektiver als nationale Politiken der öffentlichen Kontrolle entziehen können. Hinzu kommt, dass die EU-Institutionen unter einem chronischen Defizit an demokratischer Legitimation leiden. Alles das spricht dafür, das jeweils mildeste Instrument zur Ausschaltung von mobilitätsgetriebenem Wettbewerb anzuwenden, welches jeweils zur Verfügung steht. Neben der vollständigen Zentralisierung ist die Harmonisierung aber eine der besonders drastischen Maßnahmen.

Produced by bepress.com, 2013

Noch weniger nachvollziehbar werden die EU-Harmonisierungen, wenn man sich dem engeren schuldrechtlichen Verbraucherschutzbegriff zuwendet. In diesem Bereich ist der mobilitätsgetriebene Wettbewerb durch Art. 5 EVÜ ohnehin praktisch vollständig ausgeschaltet. Unter solchen Bedingungen sind darüber hinausgehende Harmonisierungen schlicht überflüssig, weil es ohnehin nicht mehr zu Wettbewerb und damit auch nicht mehr zu Wettbewerbsversagen kommen kann. Daher lässt sich Art. 153, Abs. 1 EGV, welcher ein hohes Verbraucherschutzniveau vorschreibt, nur insoweit anwenden, als sich die EU-Organe anmaßen, auch ohne Binnenmarktbezug Verbraucherschutzstandards zu setzen, die über die höchsten Standards einzelner Mitgliedsländer hinausgehen – und zwar ohne sich auch nur theoretisch auf die Gefahr eines *„race to the bottom“* berufen zu können. Die EU hat damit ein System von „doppelten Sicherungen“ des Verbraucherschutzes geschaffen. Zunächst hat sie mithilfe des Wohnsitzlandprinzips den mobilitätsgetriebenen Verbraucherschutzwettbewerb praktisch vollständig ausgeschaltet. Als wäre das nicht genug, hat sie sodann den Verbraucherschutz der Mitgliedstaaten noch zusätzlich mit einem dichten Netz von Harmonisierungen überzogen. Ohne Not hat sie damit auch noch jede Form von *yardstick competition* ausgeschaltet. Wie sich ein solches doppeltes Netz an Verbraucherschutz mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbaren lässt, bleibt zumindest einem Ökonomen unerschlossen.

Literatur

Akerlof, G.A., The Market for „Lemons“: Qualitative Uncertainty and the Market Mechanism, Quarterly Journal of Economics 84 (1970) 488 ff.

Apolte, Th., Institutioneller Wettbewerb: Ansätze, Theoriedefizite und Entwicklungsperspektiven, in: Berg (Hrsg.), Neuere Entwicklungen in der Theorie der Wirtschaftspolitik, 2000, S. 179 ff.

Apolte, Th., Regulatory Competition For Quality Standards: Competition of Laxity?, Atlantic Economic Journal 30 (2002) 389 ff.

Apolte, Th., Regulierungswettbewerb in föderalen Strukturen: Königsweg zwischen Staatsversagen und Marktversagen?, in: Heine/Kerber (Hrsg.), Zentralität und Dezentralität von Regulierungen, 2006.

Besley, T./Case, A., Incumbent Behavior: Vote-Seeking, Tax-Setting, and Yardstick Competition, American Economic Review 85 (1995) 25 ff.

Eckardt, M./Kerber, W., Yardstick Competition und Lernen in der Wirtschaftspolitik – eine kritische Analyse der Offenen Methode der Koordinierung der EU, in: Schäfer (Hrsg.), Institutionelle Grundlagen effizienter Wirtschaftspolitik, 2004, S. 121 ff.

Eger, Th., Einige ökonomische Aspekte der Europäischen Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie und ihre Umsetzung in deutsches Recht, in: Schäfer/Lwowski (Hrsg.), Konsequenzen

wirtschaftsrechtlicher Normen. Kreditrecht – Verbraucherschutz – Allgemeines Wirtschaftsrecht, 2002, S. 183 ff.

Faure, M.G., Product Liability and Product Safety in Europe: Harmonization or Differentiation, Kyklos 53 (2000) 467 ff.

Grundmann, S., Europäisches Verbrauchervertragsrecht im Spiegel der ökonomischen Theorie. Vertragsinformationsrecht im Binnenmarkt, in: Ott (Hrsg.), Vereinheitlichung und Diversität des Zivilrechts in transnationalen Wirtschaftsräumen, 2002, S. 284 ff.

Grundmann, S., Europäisches Vertragsrecht – Quo vadis?, Juristen Zeitung 60 (2005) 860 ff.

Heine, K./Röpke, K., Zentralität und Dezentralität im europäischen Zivilrecht, in: Heine/Kerber (Hrsg.), Zentralität und Dezentralität von Regulierungen, 2006.

Kieninger, E.-M., Rechtsentwicklung im Wettbewerb der Rechtsordnung, in: Ott (Hrsg.), Vereinheitlichung und Diversität des Zivilrechts in transnationalen Wirtschaftsräumen, 2002, S. 72 ff.

Kirchhoff, P., Freiheitlicher Wettbewerb und Staatliche Autonomie – Solidarität, ORDO 56 (2005) 39 ff.

Kirchner, C., An Optional European Civil Code (OECC): Initiating a Learning Process, in: Grundmann/Stuyck (Hrsg.), An Academic Green Paper on European Contract Law, 2002, S. 399 ff.

Kreps, D.M./Wilson, R., Reputation and Imperfect Information, Journal of Economic Theory 27 (1982) 253 ff.

Kuhlmann, E., Verbraucherpolitik, 1996.

Martinek, M., Unsystematische Überregulierung und kontraintentionale Effekte im Europäischen Verbraucherschutzrecht oder: Weniger wäre mehr, in: Grundmann (Hrsg.), Systembildung und Systemlücken in Kerngebieten des Europäischen Privatrechts, 2000, S. 511 ff.

Meller-Hannich, C., Verbraucherschutz im Schuldvertragsrecht, 2005.

Ott, C./ Schäfer H.-B., Die Vereinheitlichung des europäischen Vertragsrechts. Ökonomische Notwendigkeit oder akademisches Interesse?, in: Ott (Hrsg.), Vereinheitlichung und Diversität des Zivilrechts in transnationalen Wirtschaftsräumen, 2002, S. 203 ff.

Reich, N., Europäisches Verbraucherschutzrecht, Binnenmarkt und Verbraucherinteresse, 1993.

Rincke, J., Yardstick Competition and Policy Innovation, ZEW Discussion Paper Nr. 05-11, 2005.

Salmon, P., Decentralization as an Incentive Scheme, Oxford Review of Economic Policy 3 (1987) 24 ff.

Schäfer, H.-B., Grenzen des Verbraucherschutzes und adverse Effekte des Europäischen Verbraucherrechts, in: Grundmann (Hrsg.), Systembildung und Systemlücken in Kerngebieten des Europäischen Privatrechts, 2000, S. 559 ff.

Shapiro, C., Premiums for High Quality Products as Returns to Reputations, Quarterly Journal of Economics 97 (1983) 659 ff.

Shapiro, C., Consumer Protection Policy in the United States, JITE 139 (1983a) 527 ff.

Spence, M., Informational Aspects of Market Structure: An Introduction, Quarterly Journal of Economics 90 (1976) 591 ff.

Produced by bepress.com, 2013

Shleifer, A., A Theory of Yardstick Competition, Rand Journal of Economics 16 (1985) 319 ff.

Sinn, H.-W., The Selection Principle and Market Failure in Systems Competition, Journal of Public Economics 66 (1997) 247 ff.

Streit, M.E., Systemwettbewerb und Harmonisierung im europäischen Integrationsprozeß, in: Cassel (Hrsg.), Entstehung und Wettbewerb von Systemen, 1996, S. 223 ff.

Vahrenkamp, K., Verbraucherschutz bei asymmetrischer Information, 1991.

Van den Bergh, R., Toward an Institutional Legal Framework for Regulatory Competition in Europe, Kyklos 53 (2000) 435 ff.

Weingast, B., Constitutions as Governance Structures. The Political Foundations of Secure Markets, JITE 149 (1993) 286 ff.

Woolcock, S., The Single European Market. Centralization or Competition among National Rules, 1994.

Wrede, M., Yardstick Competition to Tame the Leviathan, European Journal of Political Economy 17 (2001) 705 ff.